

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32

DONNERSTAG, DEN 30. JUNI

1955

## Gesetz über die Vergnügungssteuer.

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Alle in der Freien und Hansestadt Hamburg veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 2

##### Steuergegenstand

(1) Vergnügungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die geeignet sind, den Besucher zu entspannen, zu zerstreuen, zu belustigen oder in sonstiger Weise zu unterhalten. Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie gleichzeitig auch noch — jedoch nicht überwiegend — vergnügungsfremden Zwecken nach Absatz 3 dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind unbeschadet des Absatzes 3 und des § 3 insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen;
2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
3. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen Veranstaltungen;
4. das Abbrennen von Feuerwerken;
5. Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung, insbesondere Modenschauen, wenn unterhaltende Darbietungen mit ihnen verbunden sind, die über den Umfang einer Umrahmung hinausgehen;
6. Schausstellungen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung;
7. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten;
8. sportliche Veranstaltungen;

9. Preis Kegeln, Preisschießen, Preisbillard, Preisschach- und Preisskatturniere und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen;
  10. Filmvorführungen;
  11. Licht- und Schattenbildvorführungen;
  12. Theatervorführungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und Revuen;
  13. Konzerte sowie sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
  14. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;
  15. Gesellschaftsfahrten mit Musik oder Tanz.
- (3) Religiöse, politische, erzieherische, wissenschaftliche, belehrende und wirtschaftswerbende Zwecke gelten als vergnügungsfremd im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

## § 3

## Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Theatervorführungen (mit Ausnahme von Revuen) sowie Symphoniekonzerte, Kammermusik, Kirchenmusik und ernste Chorwerke.
2. Puppenspiele, Solistenkonzerte, Ballette (mit Ausnahme von Eis- und Rollschuhballetten) und sonstige Vorführungen der Tanzkunst sowie andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Chor- oder Orchesterwerke, Ausstellungen der bildenden Künste und Ausstellungen ähnlicher Art, wenn sie als künstlerisch hochstehend anerkannt werden.

Die Anerkennung wird durch die Finanzbehörde nach freiem Ermessen ausgesprochen; die Finanzbehörde zieht zu ihrer Beratung einen Ausschuß heran, dessen Mitglieder vom Senat ernannt werden.

Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der Gemeindesteuerabteilung der Finanzbehörde als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Kulturbehörde und der Bezirksverwaltung sowie zwei Kunstkritikern. Bei der Bewertung von Theatervorführungen tritt zu dem Ausschuß ein Vertreter des Deutschen Bühnenvereins und bei der Bewertung musikalischer und gesanglicher Aufführungen ein Vertreter des Musiklebens. Die Kunstkritiker, der Vertreter des Deutschen Bühnenvereins und des Musiklebens werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

3. Veranstaltungen — mit Ausnahme von Filmveranstaltungen —, die überwiegend dem Unterricht oder der Erziehung an öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Schulen dienen, oder sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden.
4. Veranstaltungen — mit Ausnahme von Filmveranstaltungen —, die von der Jugendbehörde nach freiem Ermessen als zur Jugendpflege gehörend anerkannt werden, wenn überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen.
5. Tierschauen, mit Ausnahme von Dressurschauen und von Schauen auf Jahrmärkten (§ 19 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b).
6. Veranstaltungen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt (§ 7) zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereins- und Kantinenräume gelten nicht als private Wohnräume.
7. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, und Motorsportveranstaltungen. Veranstaltungen, bei denen Sporttreibende berufs- oder gewerbsmäßig oder als Vertragsspieler mitwirken oder mit denen unmittelbar ein Wettbetrieb verbunden ist, bleiben steuerpflichtig; das gilt nicht für Pferdeleistungsschauen.

8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
9. Museen sowie Ausstellungen in diesen Museen, wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.
10. Darbietungen durch Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen oder Musikapparate, soweit es sich nicht um eine selbständige Veranstaltung handelt.
11. Rundflüge, Hafen- und Stadtrundfahrten.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 tritt nicht ein für Veranstaltungen geselliger Art, insbesondere für solche Veranstaltungen, bei denen die Besucher tanzen oder bei denen Getränke oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.

(3) Als selbständig im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 10 gelten solche Veranstaltungen, bei denen die Darbietungen überwiegend der Unterhaltung der Besucher und nicht nur der Umrahmung des geselligen Beisammenseins der Gäste dienen.

#### § 4

##### Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Im Falle des § 21 Absatz 1 Ziffer 1 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet (§ 23 Absatz 3).

#### § 5

##### Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer (§§ 6 — 15):

wenn der Besuch der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittspreises oder eines sonstigen Entgelts abhängig gemacht wird;

2. als Pauschsteuer (§§ 16 — 21):

a) wenn der Besuch der Veranstaltung nicht von der Zahlung eines Eintrittspreises oder eines sonstigen Entgelts abhängig gemacht wird;

b) wenn die Besucher zwar einen Eintrittspreis oder ein sonstiges Entgelt zu entrichten haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Als Besucher gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes, Gewerbes oder Ehrenamtes an der Veranstaltung beteiligten Personen. Als Besucher sportlicher Veranstaltungen gilt ferner nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

## II. Kartensteuer

#### § 6

##### Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis (§ 7 Absatz 1) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie wird nach dem Entgelt (§ 7 Absatz 2) berechnet, wenn keine Karten oder sonstigen Ausweise (§ 14 Absatz 1) ausgegeben werden oder wenn

für den Besuch der Veranstaltung neben oder an Stelle der Zahlung eines Eintrittspreises ein sonstiges Entgelt gefordert wird oder wenn das Entgelt mit Genehmigung der Steuerbehörde nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe erbracht wird und die Auflagen des § 14 Absatz 2 erfüllt sind.

## § 7

### Eintrittspreis und Entgelt

(1) Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Steuer.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für den Besuch der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gezahlt oder als Beitrag eines Vereins oder einer Gesellschaft für den Besuch einer oder mehrerer Veranstaltungen gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und für Programme sowie die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr und sonstige Zahlungen für besondere Leistungen, von denen der Besuch der Veranstaltung abhängig gemacht wird, soweit die für die Leistung geforderte Zahlung einen Eintrittspreis ersetzt oder den verkehrsüblichen Gegenwert übersteigt. Die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und für Programme werden dem Entgelt nicht zugerechnet, wenn die Erhebung der Gebühren verkehrsüblich ist, keinen Ersatz für ein ermäßigtes Entgelt oder für den freien Eintritt darstellt und wenn die Gebühren je 0,50 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung geleistet, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung zugerechnet. Als Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen zufließen. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Steuerbehörde ihn zu schätzen.

(4) Wird die Sonderzahlung für einen von der Finanzbehörde nach freiem Ermessen als förderungswürdig anerkannten Zweck verwendet, so kann auf Antrag von ihrer Hinzurechnung zum Entgelt aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Der nicht hinzuzurechnende Betrag darf 20 v. H. des Entgelts einschließlich der Sonderzahlung nicht überschreiten. Als Sonderzahlung im Sinne dieses Absatzes können auch Teile des Entgelts anerkannt werden.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

## § 8

### Karten für mehrere Veranstaltungen

(1) Das Entgelt für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

## § 9

## Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder des zugrunde zu legenden Entgelts (§§ 7, 8), soweit nicht in den §§ 10 bis 12 abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

## § 10

## Besondere Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 2 Absatz 2 Ziffer 10) beträgt der Steuersatz, unbeschadet der Ermäßigung nach Absatz 2, 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Werden bei Filmvorführungen Filme gezeigt, die von einer vom Senat hierfür bestimmten Stelle nach freiem Ermessen als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, so ermäßigt sich der Steuersatz bei der Vorführung eines oder mehrerer

1. als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 4 v. H.,
2. als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannter abendfüllender Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilme um 10 v. H.,
3. als wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm um 3 v. H.,
4. als besonders wertvoll anerkannter Spiel-, Märchen- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm um 5 v. H.

des Eintrittspreises oder Entgelts.

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 2 Ziffer 1 wird neben der Ermäßigung nach Ziffer 3 oder 4 gewährt.

(4) Steuerfrei sind Karten bis zum Eintrittspreis von 0,50 Deutsche Mark für

1. Sozialrentner, Unfall- und Versorgungsrentner mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %, Erwerbslose und Fürsorgeempfänger für die erste an einem Montag oder Donnerstag vor 17 Uhr beginnende Vorstellung,
2. Kindervorstellungen an Sonn- und Feiertagen, wenn die Vorstellungen vor 15.30 Uhr beginnen und nicht mehr als 2 Kindervorstellungen an einem Tag stattfinden,
3. Vorstellungen für Kinder und Jugendliche, die von der Schulbehörde, der Jugendbehörde oder einer von der Jugendbehörde als förderungswürdig anerkannten Jugendorganisation veranstaltet und von diesen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde nach freiem Ermessen als überwiegend dem Unterricht oder der Erziehung oder der Jugendförderung dienend anerkannt werden.

Karten nach Ziffer 1 sind mit dem Aufdruck Sozialkarten und Karten nach Ziffer 2 und 3 mit dem Aufdruck Kinderkarten zu versehen.

## § 11

## Besondere Steuersätze für Sportveranstaltungen

Der Steuersatz beträgt für Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, und für Motorsportveranstaltungen, soweit sie nicht nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 steuerfrei sind:

1. wenn Sporttreibende als Vertragsspieler mitwirken 10 v. H. des Eintrittspreises oder des zugrunde zu legenden Entgelts (§§ 7, 8);

2. wenn Sporttreibende berufs- oder gewerbsmäßig allein oder neben Vertragsspielern mitwirken oder wenn mit der Veranstaltung unmittelbar ein Wettbetrieb verbunden ist, 20 v. H. des Eintrittspreises oder des zugrunde zu legenden Entgelts (allgemeiner Steuersatz: § 9);
3. für repräsentative Großveranstaltungen, insbesondere Ausscheidungskämpfe für deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften, 10 v. H. des Eintrittspreises oder des zugrunde zu legenden Entgelts (§§ 7, 8).

### § 12

#### Sonstige besondere Steuersätze

(1) Soweit im § 3 keine Befreiung vorgesehen ist, beträgt der Steuersatz für:

1. Schauspiele (einschließlich Lustspiel, Komödie, Posse, Schwank und Volksstück) .....	3 v. H.,
2. Operetten .....	7 v. H.,
3. Weihnachtsmärchen .....	10 v. H.,
4. Puppenspiele, Ballette, einschließlich Eis- und Rollschuhballette, sowie sonstige Vorführungen der Tanzkunst. ....	10 v. H.,
5. Ausstellungen der bildenden Künste und Ausstellungen ähnlicher Art ..	10 v. H.,
6. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen .....	10 v. H.,
7. Licht- und Schattenbildvorführungen .....	10 v. H.,
8. Zirkusveranstaltungen .....	5 v. H.,
9. Revuen, Kabarets, Kleinkunstvorführungen, Varietés und Veranstaltungen mit „buntem Programm“ .....	13 v. H.,
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen ....	13 v. H.,
11. Chor- und Orchesterwerke .....	13 v. H.,
12. Maskenbälle, Kostümfeste und Faschingsfeste .....	25 v. H.

des Eintrittspreises oder des zugrunde zu legenden Entgelts (§§ 7, 8).

(2) Für die in Absatz 1 Ziffer 9 und 10 genannten Veranstaltungen ermäßigt sich der Steuersatz auf 10 v. H., wenn diese als künstlerisch oder bei Varietés als artistisch hochstehend anerkannt werden. Die Anerkennung nach Satz 1 wird durch die Finanzbehörde nach freiem Ermessen ausgesprochen, die zu ihrer Beratung den nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 gebildeten Ausschuß heranzieht. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 9 tritt dem Ausschuß ein Vertreter der Internationalen Artistenloge bei. Er wird vom Senat jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 2 wird — abgesehen von Kleinkunstvorführungen — nicht gewährt für Veranstaltungen, bei denen die Besucher tanzen.

### § 13

#### Aufrundung

Die Steuer für die einzelne Karte wird unter 0,5 Deutsche Pfennig auf den vollen Pfennig abgerundet und von 0,5 Deutsche Pfennig an auf den vollen Pfennig aufgerundet.

### § 14

#### Ausweispflicht und Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittspreis erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Steuerbehörde genehmigte Ausweise auszugeben. Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem zu einem Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

(2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 23) hat der Veranstalter die Eintritts- und Zuschlagskarten der Steuerbehörde vorzulegen. Auf den Karten müssen fortlaufende Nummern, Veranstalter, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angegeben sein. Die Karten sind von der Steuerbehörde oder deren Beauftragten abzustempeln.

(3) Die Steuerbehörde kann die Benutzung vereinfachter Satz- und Rollenkarten gestatten. Die Steueraufsicht darf durch die Vereinfachung nicht erschwert werden.

### § 15

#### Entwertung

Der Veranstalter darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Der Steuerstempel darf durch die Entwertung nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die entwerteten Karten sind den Besuchern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerbehörde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhandigen.

### III. Pauschsteuer

#### § 16

##### Pauschsteuerarten

Die Pauschsteuer (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a und b) wird in einer der nachstehenden Arten erhoben:

1. nach der Größe des benutzten Raumes (Raumsteuer: § 17),
2. nach dem Aufwand (Aufwandsteuer: § 18),
3. nach einem Vielfachen des Einzelpreises (Jahrmarktsteuer: § 19),
4. nach dem Wert (Wertsteuer: § 20),
5. nach einem Sondersatz (Spielsteuer: § 21).

#### § 17

##### Raumsteuer

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabeichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereins- oder Betriebsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, der Theke, der Bühnen- und Kassenräume sowie ähnlicher Nebenräume.

(2) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen mit den dazwischen befindlichen Wegen, angrenzenden Veranden, Zelten und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt:

1. für Veranstaltungen, die nicht über 2 Uhr hinausgehen, 0,40 Deutsche Mark für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche;
2. für Veranstaltungen, die über 2 Uhr hinausgehen, 0,60 Deutsche Mark für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche;
3. im Falle des Absatzes 2 für die im Freien gelegenen Flächen die Hälfte der in Ziffer 1 und 2 genannten Sätze.

Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, wird die Steuer für jeden Tag besonders erhoben.

## § 18

## Aufwandsteuer

(1) Für Veranstaltungen, bei denen die Raumsteuer oder die Kartensteuer in keinem angemessenen Verhältnis zu dem betriebenen Aufwand steht, wird die Aufwandsteuer erhoben. Der Berechnung der Steuer sind die Gesamtkosten der Veranstaltung zugrunde zu legen.

(2) Die Steuer beträgt 20 v. H. des Aufwandes.

## § 19

## Jahrmarktsteuer

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis oder der Höchsteinsatz.

- (2) Die Jahrmarktsteuer beträgt täglich für
1. Fahrgeschäfte:
    - a) Hochbahnen, bei denen die Wagen durch Kettenaufzug hochgezogen werden: Das 1<sup>1/2</sup>fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
    - b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a) gehören:
      - aa) mit Benzinantrieb: Das 2fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
      - bb) mit elektrischem oder anderem Antrieb: Das 50fache des Einzelpreises,
    - c) Rundfahrgeschäfte:
      - aa) mit Menschenhand oder Tierkraft betrieben: Das 20fache des Einzelpreises,
      - bb) mit mechanischem Antrieb: Das 30fache des Einzelpreises,
      - cc) Kinderfahrgeschäfte aller Art: Das 20fache des Einzelpreises;
  2. Schaukeln:
    - a) moderner Bauart:
      - bis zu 8 Schiffen: Das 20fache,
      - mit mehr als 8 Schiffen: Das 30fache des Einzelpreises,
    - b) alter Bauart: Das 20fache des Einzelpreises,
    - c) Kinderschaukeln: Das 10fache des Einzelpreises;
  3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:
    - a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen:
      - bis zu 5 m Frontlänge: Das 10fache,
      - bis zu 10 m Frontlänge: Das 20fache,
      - mit mehr als 10 m Frontlänge: Das 30fache des Einzelpreises,

- b) Sonstige Schaugeschäfte und Steilwandfahrgeschäfte:
- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| bis zu 5 m Frontlänge:        | Das 10fache,                   |
| bis zu 10 m Frontlänge:       | Das 20fache,                   |
| mit mehr als 10 m Frontlänge: | Das 30fache des Einzelpreises, |
- c) Rotoren: Das 50fache des Einzelpreises;
4. Schießbuden und -hallen, Ballwurfbuden:
- |                              |   |
|------------------------------|---|
| bis zu 8 m Frontlänge:       | Das 20fache,  |
| mit mehr als 8 m Frontlänge: | Das 30fache des Einzel- oder Serienpreises je nach der Art des Verkaufs der Schüsse oder Würfe; |
5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:
- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| bis zu 5 m Frontlänge:        | Das 10fache,                   |
| bis zu 10 m Frontlänge:       | Das 20fache,                   |
| mit mehr als 10 m Frontlänge: | Das 30fache des Einzelpreises; |
6. Schau- und Scherzapparate, Kraftmesser, Elektrisierapparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte: Das 10fache des Einzelpreises;
7. Reitbuden (Hippodrom): Das 20fache des Einzelpreises;
8. Andere Belustigungen: Das 10fache des Einzelpreises.

(3) Die Steuer wird auf volle 0,10 Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, die Zuordnung gleichartiger Volksbelustigungen zu den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 genannten Gruppen im Einzelfall zu regeln.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufzählung in Absatz 2 durch Aufnahme neuartiger Volksbelustigungen rückwirkend zu ergänzen und den Steuersatz entsprechend festzusetzen. Bei der Festsetzung des Steuersatzes ist das Verhältnis der Wirtschaftlichkeit der neu eingefügten zu den sonstigen in Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Belustigungen zu berücksichtigen.

## § 20

### Wertsteuer

Für das Abbrennen von Feuerwerken ist eine Pauschsteuer in Höhe von 10 v. H. des Anschaffungswertes der Feuerwerkskörper einschließlich der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten. Wird für den Besuch des Feuerwerks ein besonderes Eintrittsgeld erhoben, so ist die Kartensteuer (§ 9) zu entrichten. Nicht öffentliche Feuerwerke, die von Privatpersonen veranstaltet werden, sind steuerfrei, wenn für den Besuch weder ein Entgelt zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden.

## § 21

### Spielsteuer

- (1) Die Pauschsteuer für
1. das Halten eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,
  2. Preis Kegeln, Preisschießen und Preisbillard,
  3. Glücks- und Geschicklichkeitsspiele,
  4. Preisschach- und Preisskatturniere,
  5. sonstige Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Sachwerten

wird nach den Sondersätzen des Absatzes 2 erhoben, wenn die Veranstaltungen in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten allein oder neben anderen Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Steuer beträgt

1. für die Apparate des Absatzes 1 Ziffer 1
  - a) mit Gewinnmöglichkeit
 

bis zu 6 Apparaten in einem Veranstaltungsbetrieb	24,— Deutsche Mark je Apparat,
für jeden weiteren Apparat über 6 Apparate in einem Veranstaltungsbetrieb	36,— Deutsche Mark je Apparat
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit
 

für jeden angefangenen Betriebsmonat.	3,— Deutsche Mark je Apparat
---------------------------------------	------------------------------
2. für die Veranstaltungen des Absatzes 1 Ziffer 2, wenn ein Einsatz gefordert wird, je Doppelbahn, Schießstand oder Tisch
 

	15,— Deutsche Mark täglich;
--	-----------------------------
3. für die Spiele des Absatzes 1 Ziffer 3
 

20 v. H. der täglichen Spielumsätze sowie	
20 v. H. des Eintrittsgeldes;	
4. für die Veranstaltungen des Absatzes 1 Ziffer 4, wenn ein Einsatz gefordert wird,
 

bis zu 6 Spieltischen	5,— Deutsche Mark täglich,
bis zu 12 Spieltischen	10,— Deutsche Mark täglich,
über 12 Spieltische	15,— Deutsche Mark täglich;
5. für die Veranstaltungen des Absatzes 1 Ziffer 5
 

15 v. H. der dem Veranstalter zufließenden Einnahmen.	
---	--

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

##### § 22

##### Nachweis

(1) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise sowie über den Aufwand (§ 18) und die Kosten (§ 20) hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der mit den nicht ausgegebenen Karten oder Ausweisen drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Alle übrigen für die Berechnung der Steuer zu berücksichtigenden Einnahmen (§ 7) sowie Spielumsätze (§ 21 Absatz 2 Ziffer 3) sind auf Vordrucken, die von der Steuerbehörde vorgeschrieben oder genehmigt sind, laufend nachzuweisen.

(3) Die nicht ausgegebenen Karten oder Ausweise können im Falle des Absatzes 1 der Steuerbehörde zur Entwertung übergeben werden; im Falle des Absatzes 2 kann die Steuerbehörde die Abgabe verlangen.

##### § 23

##### Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerbehörde anzumelden. Das gilt auch für die nach § 3 steuerfreien

Veranstaltungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 6 und 10 aufgeführten. Die Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates ist innerhalb einer Woche anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der unmittelbare Besitzer der benutzten Räume oder Grundstücke. Der Besitzer darf die Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt. Bei Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten hat sich der Besitzer der benutzten Räume die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

(4) Die Steuerbehörde kann im Einzelfall eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerbehörde ist berechtigt, als Sicherheit eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld oder die Sicherungsübereignung der Einnahmen aus dem Kartenverkauf bei Anmeldung der Veranstaltung zu verlangen. Die Veranstaltung kann untersagt werden, solange weder die Vorauszahlung geleistet noch der Anspruch auf Sicherungsübereignung erfüllt wird.

## § 24

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Karten oder Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe der Karten oder Ausweise ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 21 Absatz 1 Ziffer 1 mit dem Aufstellen des Apparates.

(3) Über die Steuer ist sofort nach der Veranstaltung abzurechnen. Die Steuerbehörde kann, insbesondere bei Großveranstaltungen, Ausnahmen zulassen, wenn die sofortige Abrechnung für den Veranstalter eine außergewöhnliche Belastung bedeutet und die Verzögerung die ordnungsgemäße Abrechnung voraussichtlich nicht gefährdet.

(4) Die Steuerbehörde setzt die Steuer auf Grund der Abrechnung fest. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht, es sei denn, daß die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Steuer von der Abrechnung abweicht.

(5) Die Steuer wird mit der Abrechnung fällig. Im Falle des § 21 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer vierzehn Tage nach Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens vierzehn Tage nach Aufstellung des Apparates, für das laufende Kalendervierteljahr im voraus fällig.

## § 25

### Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 14, 15, 22 und 23 Absatz 1 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Steuerbehörde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

## § 26

## Steuerzuschlag

Erfüllt der Verpflichtete nicht die Anschlagspflicht des § 7 Absatz 5 oder die Pflicht zur Entwertung (§ 15) oder wahrt er nicht die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 25 Absatz 1), für die Vorlegung der Karten (§ 14 Absatz 2) oder für die Abrechnung (§ 24 Absatz 3), so kann die Steuerbehörde ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Dies gilt nicht, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

## § 27

## Pauschalierung

Die Steuerbehörde kann mit dem Veranstalter eine Vereinbarung über die Berechnung der Steuer treffen, wenn diese dadurch vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

## § 28

## Erlaß und Erstattung der Steuer

Die Finanzbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Steuer ganz oder teilweise erlassen. Das gilt insbesondere für künstlerisch hochstehende oder sonst von der Finanzbehörde nach freiem Ermessen als förderungswürdig anerkannte Veranstaltungen. Die Möglichkeit eines Steuererlasses nach § 131 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch nicht berührt.

## § 29

## Steuerbehörde

Steuerbehörde ist die für die Verwaltung der Vergnügungssteuer jeweils zuständige Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg.

## V. Schlußbestimmungen

## § 30

## Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die zur Zeit im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden deutschen Lustbarkeitssteuerbestimmungen und Steuervereinbarungen sowie die Verordnung Nr. 34 der Militärregierung vom 1. Juli 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Seite 249) werden aufgehoben.

## § 31

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat